

Stellungnahme der Vereinigung unabhängiger Ärztinnen, Ärzte und Medizinstudierender (VUA^{oo})

Betreff: Vernehmlassung „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“

Zürich, den 22. September 2018

Als Vereinigung unabhängiger Ärztinnen, Ärzte und Medizinstudierender (VUA^{oo}) setzen wir uns für ein soziales und gerechtes Gesundheitswesen ein. Für ein solches sind die Rahmenbedingungen elementar. Die Vernehmlassung bezgl. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“ im Schweizerischen Zivilgesetzbuch zielt auf diese Rahmenbedingungen ab. Wir begrüssen daher die Anerkennung des Bundesrats über die Schwierigkeiten der aktuell gängigen Praxis zur Änderung des amtlichen Geschlechts und den Vorschlag, das Verfahren zu vereinfachen.

Die Vernehmlassung beinhaltet mehrere Punkte, welche die psychische und körperliche Gesundheit verschiedener Personengruppen beeinflussen. Insofern erachten wir es als unserer Pflicht, zur Vernehmlassung Stellung zu beziehen.

In der Ausarbeitung des Entwurfes ist es aus unserer Sicht elementar, dass aktuell bestehende Schwierigkeiten und Hindernisse zum einen erkannt, und zum anderen beseitigt werden. Hier sehen wir durchaus Verbesserungspotential des aktuellen Entwurfes. Auf diese möchten wir nachfolgend eingehen.

1. Einbezug von Expert_innen

Im Vorentwurf werden die Bedürfnisse von Menschen mit Transidentität, nicht-binärer Identität oder Varianten der Geschlechtsentwicklung nur teilweise berücksichtigt. Dies äussert sich beispielsweise stellenweise in der Terminologie, die in der konkreten Umsetzung zu Missverständnissen, als auch weiteren Hürden für Menschen, die ihr amtliches Geschlecht anpassen möchten, führen kann. Zudem werden für Menschen ohne binäres biologisches Geschlecht oder binäre Geschlechtsidentität keine Verbesserungen vorgeschlagen. Auch wird das Problem von medizinisch nicht indizierten Operationen an Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zwar angesprochen, jedoch nicht die Sistierung dieser Praxis behandelt.

Wir erachten es daher als elementar, dass eine Koordination und enge Zusammenarbeit mit Expert_innenorganisationen stattfindet. Als Betroffene der gängigen Praxis sind sie bestens auf die relevanten Punkte, aktuelle Probleme und reelle Bedürfnisse spezialisiert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Gesetzesrevision auch tatsächlich ihr Ziel erreicht.

Wir fordern:

Einbezug von Expert_innenorganisationen bei der Ausgestaltung des Entwurfes mit dem Ziel, eine möglichst umfassende und nachhaltige Verbesserung zu bewirken und insbesondere, um nicht unbeabsichtigt neue Schwierigkeiten zu generieren.

2. Binäre Kategorisierung des amtlichen Geschlechts

Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass im Vorentwurf die Chance verpasst wird, die binäre Kategorisierung des amtlichen Geschlechts zu korrigieren. Im Bericht zum Vorentwurf ist aufgeführt, dass die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) im Jahr 2012 empfahl, die beiden bestehenden Kategorien (männlich/weiblich) beizubehalten, weil sie gesellschaftlich und kulturell tief verankert sind. Diese Argumentation überrascht uns, sagt doch eine kulturelle Verankerung nicht zwingend etwas darüber aus, ob ein Usus der Realität entspricht oder sogar gerechtfertigt ist. In der Geschichte gibt es diverse Beispiele von kulturellen Gewohnheiten, die nicht die Realität abbildeten oder sogar diskriminierenden Charakter hatten. Ein Beispiel ist die kulturelle Verankerung, Frauen seien nicht geeignet für technische oder wissenschaftliche Arbeiten, nicht befähigt zum Stimmrecht oder die Rolle der Frau sei in Familie und Haushalt positioniert. Auch die Annahme, dunkelhäutige Menschen seien minderwertig oder „unzivilisiert“ entsprach aus europäischer oder US-amerikanischer Sichtweise kultureller Gewohnheit. Es ist unsere Aufgabe als Gesellschaft, kulturelle Annahmen stetig zu hinterfragen und ggf. zu überarbeiten – genauso, wie es gilt, medizinische Annahmen zu hinterfragen, mit welchen durchaus auch die oben genannten Beispiele rechtfertigt wurden.

Es gibt verschiedene Aspekte der Geschlechtsdetermination. Biologisch können wir unterteilen zwischen folgenden Aspekten:

1. Chromosomales Geschlecht (XX, XY und weitere Varianten)
2. Genitales Geschlecht (Beschaffenheit der Geschlechtsorgane)
3. Gonadales Geschlecht (Beschaffenheit der Keimdrüsen wie z.B. Eierstöcke und Hoden)
4. Hormonelles Geschlecht (Konzentration und Relation der Geschlechtshormone)

Nebst dem biologischen Aspekt gibt es weitere Aspekte von Geschlecht – so z.B. die Geschlechtsidentität (das innere Wissen darüber, welchem Geschlecht man zugehört), den Geschlechtsausdruck (Art und Weise, wie die Geschlechtsidentität nach aussen ausgedrückt wird) und das amtliche Geschlecht (das im Zivilstandsregister eingetragene Geschlecht).

Die obengenannten, biologischen Aspekte von Geschlecht folgen keineswegs einer fix binären Konstante. So gibt es eine Vielzahl von Variationen sowohl des chromosomalen, des genitalen, des gonadalen und des hormonellen Geschlechts – und ebenso der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks. Das aktuelle amtliche Geschlecht in der Schweiz trägt diesem Umstand nicht Rechnung und stellt die einzige Determinante dar, in welcher nur 2 Kategorien existieren – dies mit z.T. verheerenden Konsequenzen für Menschen, die in einem oder mehreren der obigen Aspekte kein binäres Geschlecht haben. So muss das Geschlecht eines jeden neugeborenen Kindes innert drei Tagen als „weiblich“ oder „männlich“ gemeldet werden, damit dieses im Personenstandsregister eingetragen werden kann. Kinder mit einer nicht-binären Variante der Geschlechtsentwicklung werden dadurch

fehlkategorisiert. Dies kann verheerende Konsequenzen, wie beispielsweise operative Eingriffe, haben.

Auch die Geschlechtsidentität kann, muss aber nicht der binären Kategorisierung entsprechen. Zu Recht wird anerkannt, dass bei Transmenschen die Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, welches ihnen bei der Geburt (in der Regel aufgrund genitaler Merkmale) zugewiesen wurde. Hier wird also anerkannt, dass die Geschlechtsidentität der ausschlaggebende Faktor für eine Anpassung des amtlichen Geschlechts ist – und nicht etwa das chromosomale oder genitale Geschlecht. Bei nicht-binären Geschlechtsformen hingegen werden weder die eigene Geschlechtsidentität, noch biologische Geschlechtervarianten anerkannt und gesetzlich verankert.

Die eigene Geschlechtsidentität ist eine Selbstdiagnose und kann nicht von aussen festgestellt werden. Da diesem Umstand zum Teil bereits Rechnung getragen wird, müsste konsequenterweise mindestens eine weitere, freiwillig wählbare Möglichkeit des amtlichen Geschlechts bestehen, welche einerseits für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, als auch für nicht-binäre Personen -mit oder ohne Variante der Geschlechtsentwicklung- grosse Bedeutung hätte.

Wir fordern:

Die Ergänzung des amtlichen Geschlechts mit der Möglichkeit, nicht-binären Geschlechtsidentitäten und –varianten Rechnung zu tragen.

3. Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Erfreulicherweise hat in den vergangenen Jahren zunehmend eine Thematisierung und Reflektion über Operationen an den Gonaden oder Genitalien von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung stattgefunden. Die AWMF-Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU), Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) und der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und –diabetologie (DGKED) empfehlen, dass operative Eingriffe beim nicht-einwilligungsfähigen Kind restriktiv gestellt werden sollten und auf medizinisch nicht notwendige Operationen beim nicht-einwilligungsfähigen Kind verzichtet werden sollte. Auch die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) hat 2012 eine Stellungnahme mit Leitlinien zum Umgang mit Geschlechtsvarianten veröffentlicht. Sie empfiehlt, Behandlungsentscheide, die irreversible Folgen haben, erst dann zu treffen, wenn die zu behandelnde Person selbst darüber entscheiden kann. Auch der UNO-Ausschuss gegen Folter empfiehlt der Schweiz 2015, unnötige medizinische und chirurgische Eingriffe ohne Einwilligung der Betroffenen zu unterbinden.

Diese Empfehlungen sind jedoch nicht ausreichend. Im Kontext medizinischer Gesellschaften können sie lediglich als Wegweiser im Sinne einer „best clinical practice“ interpretiert werden, sind jedoch nicht verbindlich und garantieren somit die Unterbindung medizinisch nicht indizierter Eingriffe keineswegs.

Der Vorentwurf zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister ist eine Chance, diese elementare Lücke zu schliessen. Mit einer erweiterten Möglichkeit des amtlichen Geschlechtseintrages oder dem Verzicht darauf würde der Druck für eine binäre Kategorisierung entfallen – dadurch würde auch zumindest der Druck verringert für operative Massnahmen, die medizinisch nicht indiziert sind,

sondern normativen Charakter haben. Begleitend dazu braucht es aber offensichtlich auch ein gesetzliches Verbot entsprechender Operationen. Nicht in die Integrität eines Menschen einzugreifen, ist keine „empfehlenswerte Option“, sondern eine dringliche und obligate gesellschaftliche Pflicht.

Als Ärzt_innen und Medizinstudierende mit sozialem Bewusstsein und kritischer Reflektion des eigenen Berufsstandes sehen wir es als unsere Pflicht, auf diesen prekären Missstand hinzuweisen. Es ist nicht gerechtfertigt, sozialen Missständen mit operativen Massnahmen zu begegnen – erst recht nicht, wenn diese nicht selbstbestimmt sind und irreversible Folgen haben.

Wir fordern:

Ein gesetzliches Verbot von Eingriffen, insbesondere von normativen Operationen, an Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung – es sei denn, der Eingriff sei notwendig und unaufschiebbar, um schwere, irreversible körperliche Schäden zu verhindern.

4. Praxis für urteilsfähige Minderjährige

Minderjährige können unter geltendem Recht die Änderung des amtlichen Geschlechts selber beantragen, sofern sie urteilsfähig sind. Gemäss dem aktuellen Vorentwurf soll neu die Zustimmung durch ihre gesetzliche Vertretung notwendig sein. Dies kommt sowohl einem Rückschritt, als auch einer Bürokratisierung der gängigen Praxis gleich.

Wir fordern:

Beibehalten der Möglichkeit für urteilsfähige Minderjährige, die Änderung des amtlichen Geschlechts selbständig zu beantragen.

5. Selbstbestimmung

Der Bundesrat nennt als Ziel der Revision, „ein einfacheres, auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren zur Änderung des Eintrags von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister gesetzlich zu verankern“.

Zur Selbstbestimmung gehören aus unserer Sicht auch einige der zuvor genannten Punkte – so z.B. die Option einer erweiterten, nicht-binären Geschlechtsidentität und die Möglichkeit einer selbstständigen Erklärung für urteilsfähige Minderjährige.

Aus rein administrativer Sicht ist es wohl tatsächlich eine Verbesserung, dass sich die Kontrolle über die Geschlechtsidentität einer Person von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern verschiebt. Zu bemerken ist allerdings, dass es sich nach wie vor um eine Kontrolle handelt, die nicht der Definition von Selbstbestimmung gerecht wird. Die Kontrollfunktion beinhaltet die Möglichkeit weiterer Abklärungen durch Dritte (z.B. durch Ärzt_innen) und auch die Möglichkeit einer Ablehnung des Antrags. Es scheinen Sorgen zu bestehen, dass das amtliche Geschlecht missbräuchlich geändert werden könnte.

Dass allerdings Dritte über die Geschlechtsidentität einer Person urteilen und richten können, kommt einem gewaltsamen Eingriff in deren Selbstbestimmung gleich. Jede Person kennt die eigene

Geschlechtsidentität am besten. Die Geschlechtsidentität ist eine Selbstdiagnose und kann nicht von aussen festgestellt werden. Die Beurteilung durch Dritte birgt einerseits die Gefahr von Fehleinschätzungen, beispielsweise durch eigene stereotype Erwartungen bezgl. des Ausdrucks des jeweiligen Geschlechts. Möglich wäre aber auch die Schwierigkeit für die Erklärenden, ihre Identität gegenüber einer Drittperson „verteidigen“ und „rechtfertigen“ zu müssen – eine Schwierigkeit, die sich Transmenschen im Alltag ohnehin zur Genüge stellt. Je nach psychischen, kognitiven oder biographischen Gegebenheiten fällt dies nicht jeder Person gleich einfach. Daneben reproduziert die Beurteilung durch eine dritte Instanz auch Diskriminierungsmuster, die Transmenschen ohnehin repetitiv erleben: nämlich das Urteil von aussen, welchem Geschlecht man zugehört und das Übergehen des Wissens, welches der Person selbst zu eigen ist.

Das amtliche Geschlecht hat primär Konsequenzen für die antragsstellende Person und nicht für dritte Instanzen – daher sollte die Entscheidung auch bei der betroffenen Person liegen. Das amtliche Geschlecht sollte genau so selbstbestimmter Entscheidung sein, wie die Wahl des Familiennamens bei einer Heirat. Bezüglich der Sorgen um Missbräuche bitten wir den Bundesrat, die Erfahrungen von Interessens- und Expert_innenorganisationen zu konsultieren, welche aufzeigen, dass diese Sorgen in der Realität unbegründet sind.

Wir fordern:

Reelle Selbstbestimmung bei der Erklärung auf Anpassung des amtlichen Geschlechts. Dazu gehört das Entfallen einer Kontrollfunktion, insbesondere auch einer Beurteilung durch Drittpersonen, und die Möglichkeit, die Erklärung frei wählbar mündlich oder schriftlich abzugeben.